



Schulvertrag

Zwischen dem

Erzbistum Hamburg

als Schulträger der

Vorschule

Grundschule

Stadtteilschule

Stadtteilschuloberstufe

Gymnasium

– vorliegend vertreten durch die Schulleitung –

– im Folgenden **Schulträger** genannt –

und der Schülerin/dem Schüler

1. Name:

Vorname:

geboren am:

in:

wohnhaft PLZ/Ort:

Straße/Haus-Nr.:

Religionszugehörigkeit:

– im Folgenden **Schüler**¹ genannt –

bei minderjährigen Schülern vertreten durch die Eltern/die gesetzliche Vertretung

Name:

Vorname:

wohnhaft PLZ/Ort:

Straße/Haus-Nr.:

Religionszugehörigkeit:

Name:

Vorname:

wohnhaft PLZ/Ort:

Straße/Haus-Nr.:

Religionszugehörigkeit:

sowie

2. den vorbezeichneten Eltern oder der gesetzlichen Vertretung

– im Folgenden **Vertragspartner**¹ genannt –

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt jede adäquate andere Form gleichberechtigt ein.

Die katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg sind ein Angebot für alle Schüler und Vertragspartner, die eine im christlichen Glauben wurzelnde und am christlichen Menschenbild orientierte Bildung und Erziehung bejahen und wünschen.

§ 1 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Das Erzbistum Hamburg als anerkannter freier Träger der in der Freien und Hansestadt Hamburg belegenen katholischen Schulen hat die jeweilige Schulleitung zum Abschluss dieses Vertrages bevollmächtigt. Diese Vollmacht ist auf den Abschluss des Schulvertrages beschränkt, d.h. die Durchführung, Änderung und Beendigung des Schulvertrages obliegt allein dem Schulträger.

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Mit Vertragsschluss wird ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen den Parteien dieses Schulvertrages begründet.
- (2) Die Schule nimmt den Schüler mit Wirkung zum . . . in die Jahrgangsstufe . . . auf. Die jeweilige Schule bleibt so lange als Stammschule für die Wahrung der Schulpflicht und aller sonstigen schulischen Belange verantwortlich, bis der Wechsel in eine andere Schule tatsächlich erfolgt ist oder der Schüler nach Erfüllung der Schulpflicht entlassen worden ist.
- (3) Dieser Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Schüler die Voraussetzungen erfüllt, die aufgrund der schulrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Bestimmungen dieses Vertrages für den Besuch der Schule und der entsprechenden Jahrgangsstufe vorliegen müssen.
- (4) Umschulungen auf andere Schulen des Schulträgers sind unter Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen möglich. Ein Anspruch auf Umschulung besteht nicht.

§ 3 Vertragsgegenstand und Grundlagen

- (1) Bestandteile dieses Vertrages sind in der jeweils gültigen Fassung:
 1. die Schulgeldordnung (Anlage A),
 2. die Schulordnung und/oder die Hausordnung der Schule,
 3. die Rahmenschulordnung (einsehbar auf der Homepage www.kseh.de),
 4. das Rahmenleitbild der katholischen Schulen (einsehbar auf der Homepage www.kseh.de).
- (2) Ein Abdruck der Schul-/Hausordnung kann auf Verlangen jederzeit ausgehändigt werden. Der Schüler und die Vertragspartner versichern, dass sie von den vorgenannten Bestimmungen Kenntnis genommen haben und sie anerkennen.
- (3) Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Grundsätze

- (1) Der Schulträger gewährleistet einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den darüberhinausgehenden erlassenen kirchlichen Bestimmungen.

- (2) Die katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg erfüllen ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert eine Übereinstimmung von Lehrern, Vertragspartnern und Schülern in Anerkennung der Zielsetzungen und der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule sowie ein vertrauensvolles Zusammenwirken.
- (3) Die religiöse Erziehung ist eine wesentliche Aufgabe der katholischen Schulen. Die Teilnahme an dem von der Schule angebotenen Religionsunterricht ist zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele unverzichtbar und für den Schüler verpflichtend. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der Religion des Schülers.

§ 5 Rechte und Pflichten des Schülers

- (1) Der Schüler ist berechtigt und verpflichtet, bei der Gestaltung des Schullebens gemäß den Regelungen der Schulordnung und/oder der Hausordnung der Schule, der Rahmenschulordnung sowie des Rahmenleitbildes der katholischen Schulen mitzuwirken. Insbesondere ist er verpflichtet,
 1. die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen;
 2. am Unterricht und an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen.
- (2) Der Besuch der Schulgottesdienste und die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen werden erwartet.

§ 6 Pflichten Vertragspartner

Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter haben den minderjährigen Schüler zur Einhaltung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag anzuhalten. Sie sind auch selbst an die in § 3 genannten Regelungen gebunden. Insbesondere sind sie dazu verpflichtet,

1. die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen;
2. den Schüler zur Beachtung der Schulordnung und der Hausordnung der Schule anzuhalten;
3. Änderungen am melderechtlichen Status der Schule und dem Schulträger unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
4. das Schulgeld gemäß § 11 dieses Vertrages zu zahlen.

§ 7 Haftung und gesetzliche Unfallversicherung

- (1) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände (z. B. Smartphones), Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör sowie auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden. Insbesondere haftet der Schulträger nicht für den Verlust oder die Beschädigung der vorgenannten Gegenstände. Im Übrigen gilt die Hausordnung der unterrichtenden Schule.
- (2) Der Schüler ist durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z. B. Schulgottesdienste, Besinnungstage, Schulausflüge, Klassen- und Stufenfahrten, Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen, Tätigkeit der Schülervertretung) sowie auf den direkten Weg zu und von der Schule oder dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.
- (3) Für Schäden, die Schüler verursachen, haften diese oder die Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung.

§ 8 Vertragslaufzeit

- (1) Der Schulvertrag wird für die Dauer des Besuchs der jeweiligen Schulform abgeschlossen.
- (2) Der Schulvertrag endet
 1. mit Ablauf der Vertragslaufzeit nach Absatz 1;
 2. mit Ablauf des gesetzlichen Schuljahres, in dem der Schüler nach Erreichen des Schulabschlusses von der Schule entlassen wird;
 3. zum Ende des Schulhalbjahres, in dem der Schüler nach den geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg die Schule verlassen muss, soweit die gesetzliche Schulpflicht als erfüllt gilt;
 4. zum Ende des Schulhalbjahres, in dem der Schüler nach den geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg die Schule tatsächlich verlassen hat, soweit der Schüler weiterhin der gesetzlichen Schulpflicht unterliegt;
 5. wenn der Schulvertrag gemäß § 9 dieses Vertrages gekündigt wird;
 6. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt.

§ 9 Kündigung

- (1) Die Frist für die ordentliche Kündigung beträgt acht Wochen zum Ende des Schulhalbjahres (31.01.) oder des Schuljahres (31.07.). Sie bedarf keiner Begründung. Die Kündigungserklärung einer Vertragspartei führt zur Beendigung des Vertrags mit Wirkung für alle am Vertrag Beteiligten.
- (2) Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Die außerordentliche Kündigung bedarf einer Begründung.
- (3) Die Kündigungserklärung seitens des Schulträgers bedarf der Schriftform; für die Kündigung seitens der Vertragspartner genügt Textform (z. B. E-Mail).
- (4) Ein wichtiger Grund gemäß Absatz 2 liegt für den Schulträger insbesondere vor bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten eines Vertragspartners, durch das die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer Personen ernstlich gefährdet oder verletzt wurden und sofortiges Handeln geboten ist, um erheblichen Schaden von der Schule oder den am Schulleben Beteiligten abzuwenden. Dies ist insbesondere der Fall,
 1. wenn einer der Vertragspartner sich in schwerwiegendem Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule, insbesondere zu den unter §§ 3 und 4 genannten Bestimmungen, stellt und trotz schriftlicher Ermahnung nicht bereit ist, sein Verhalten zu ändern;
 2. der Schüler eine schwere Verfehlung, insbesondere einen körperlichen oder schweren verbalen Angriff auf Mitschüler, deren Angehörige, Mitarbeiter des Schulträgers oder andere am Schulleben Beteiligte begangen hat und aus diesem Grund die Fortsetzung des Schulverhältnisses mit dem Schüler im Sinne des Schulfriedens und/oder zum Schutze des Opfers nicht zumutbar ist;
 3. bei wiederholtem und unentschuldigtem Unterrichtsversäumnis von insgesamt 150 Unterrichtsstunden innerhalb eines Schulhalbjahres;
 4. wenn eine Ordnungsmaßnahme in Form der Entlassung des Schülers ausgesprochen ist;
 5. wenn die zur Zahlung des Schulgeldes verpflichteten Vertragspartner für drei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung des Schulgeldes in Verzug sind oder
 6. die zur Zahlung des Schulgeldes Verpflichteten in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Schulgeldes in Höhe eines Betrages in Verzug sind, der die Höhe des Schulgeldes für drei Monate erreicht.
- (5) Vor Ausspruch einer Kündigung nach Absatz 5 Ziffern 1. bis 5. hört der Schulträger die Vertragspartner an.

§ 10 Volljährigkeit des Schülers

Bei Eintritt der Volljährigkeit des Schülers wird dieser Schulvertrag unverändert fortgesetzt; dieser wird nicht mehr durch seine Eltern oder gesetzlichen Vertreter vertreten.

§ 11 Kirchlicher Datenschutz

- (1) Der Schulträger und die Schule unterliegen als Einrichtungen der Katholischen Kirche den katholischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und der Durchführungsverordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Schule als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG verarbeitet personenbezogene Daten des Schülers und der Sorgeberechtigten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und vertraglichen Verpflichtungen. Einzelheiten zur Datenverarbeitung werden in den Datenschutz-Informationen nach § 15 KDG aufgeführt, die bereits im Rahmen der Anmeldung ausgehändigt worden ist.
- (3) Im Falle einer vor- und/oder nachschulischen Betreuung des Schülers erfolgt ein Austausch mit den Mitarbeitenden der Betreuung entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben, sofern es zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zwingend erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere:
 - Abwesenheiten und Krankheitsausfälle,
 - Kindesverhalten und besondere Vorkommnisse im Schulvormittag, -nachmittag oder auch zuhause oder im Umfeld des Kindes,
 - Informationen im Zusammenhang mit sonderpädagogischen Förderbedarfen,
 - Informationen und Hinweise von internen oder externen Fachkräften (Ärzte, Psychologen, Sonderpädagogen, Logopäden, Jugendamt o. ä.).

§ 12 Schulgeld, Verzug, weitere Kosten

- (1) Der Schulträger erhebt monatlich ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Schülers gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 für die Dauer der Vertragslaufzeit Schulgeld. Das Schulgeld ist auch während der Ferien zu zahlen. Die Vertragspartner erkennen hierzu die Schulgeldordnung (Anlage A) einschließlich Schulgeldtabelle in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Für den Zeitraum einer Beurlaubung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes bestehen. Beträgt die Dauer der Beurlaubung mehr als sechs Monate, kann der Schulträger auf amtlichen Nachweis der Beurlaubung die Vertragspartner ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes befreien.
- (3) Das Schulgeld ist monatlich jeweils bis zum fünften Werktag eines jeden Kalendermonats an den Schulträger zu zahlen.

- (4) Die Zahlung des Schulgeldes erfolgt im Lastschriftverfahren. Entstehende Rücklastschriftgebühren sind von den Vertragspartnern zu erstatten. Die Vertragspartner erklären sich mit Unterzeichnung des Schulvertrages zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren durch das Erzbistum Hamburg einverstanden und erteilen nachfolgende Einzugsermächtigung:

Hiermit wird das Erzbistum Hamburg ermächtigt, Zahlungen von unten genanntem Konto mittels Lastschrift einzuziehen:

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs darf die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung auf einen Tag vor Belastung verkürzt werden.

Kontoinhaber_in	beide Vertragspartner
	Vertragspartner 1 Vertragspartner 2
IBAN	
Kreditinstitut	

- (5) Erfolgt auf Antrag ausnahmsweise keine Teilnahme am Lastschriftverfahren, ist das Schulgeld monatlich zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz 3 unter Angabe des mitgeteilten Verwendungszwecks auf das Konto des Erzbistums Hamburg bei der Darlehnskasse Münster zu überweisen. Wurde kein Verwendungszweck mitgeteilt, sind als Verwendungszweck der Name des Schülers sowie der Name der Schule anzugeben. Folgende Bankverbindung ist für Überweisungen von Schulgeld zu verwenden:

Kontoinhaber: Erzbistum Hamburg
 Bankinstitut: Darlehnskasse Münster
 Konto: IBAN DE 87 4006 0265 1317 7702 03

- (6) Die schuldhafte nicht rechtzeitige Zahlung des Schulgeldes führt zum Verzugsseintritt gemäß § 286 Abs. 2 Ziffer 1 BGB, ohne dass es insoweit einer Mahnung seitens des Schulträgers bedarf. Die Kosten für die von dem Schulträger nach Verzugsseintritt versandten Mahnungen sind von den Vertragspartnern als Verzugschaden zu tragen. Der Schulträger behält sich vor, offene Schulgeldforderungen durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl außergerichtlich und gerichtlich durchzusetzen. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen den Vertragspartner im Falle des Obsiegens des Schulträgers zusätzlich zur Last.
- (7) Ein Rückstand von mindestens drei, nicht notwendigerweise aufeinanderfolgenden Monatsbeträgen des Schulgeldes oder eines Betrages, der in der Summe drei Monatsbeträgen entspricht, berechtigt den Schulträger zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages.
- (8) Je nach Klassenstufe finden Klassenfahrten oder Studienfahrten statt. Die Kosten hierfür sind von den Vertragspartnern zu tragen.
- (9) An der aufnehmenden Schule finden in Abhängigkeit der Klassenstufe Tage der Orientierung statt. Die Kosten hierfür sind von den Vertragspartnern zu tragen.
- (10) Zusätzlich fallen Kosten zur persönlichen Ausstattung des Schülers z. B. für benötigte Schulmaterialien sowie ggf. Fahrtkosten für den Schülertransport an. Die Kosten hierfür sind von den Vertragspartnern zu tragen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hamburg, den

, den

(Unterschrift Schulleitung)

(Unterschrift Schüler/Schülerin)

Schulstempel

(Unterschrift Vertragspartner)

(Unterschrift Vertragspartner)



Schulgeldordnung (SGO) für die katholischen Schulen im hamburgischen Teil des Erzbistums Hamburg

Präambel

Das Erzbistum Hamburg (im Folgenden „Schulträger“) ist anerkannter freier Träger von allgemeinbildenden katholischen Schulen im hamburgischen Teil des Erzbistums Hamburg. Dieses Schulangebot des Schulträgers wird durch Schulgeld mitfinanziert.

Um den gesetzlich vorgeschriebenen, einkommensunabhängigen Zugang zu den katholischen Schulen sicherzustellen, gewährt der Schulträger auf Antrag der Vertragspartner bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen einen Geschwisterbonus oder eine Ermäßigung des Schulgeldes.

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Die Höhe des monatlich zu zahlenden Schulgeldes richtet sich nach dem Höchstsatz der Schulgeldtabelle (Anlage 1 zur SGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag eines Vertragspartners der Schulträger einen Geschwisterbonus oder eine Ermäßigung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß dieser Schulgeldordnung gewähren. Für die Antragstellung sind ausschließlich die vom Schulträger zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Über die Gewährung entscheidet der Schulträger. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.
- 1.2 Geschwisterbonus und Ermäßigung können nebeneinander gewährt werden.
- 1.3 Der Schulträger kann das Schulgeld erstmals mit Wirkung vom 1.8.2026 um bis zu 5 Prozent erhöhen. Jede weitere Erhöhung darf frühestens drei Jahre nach der letzten Erhöhung erfolgen.
- 1.4 Für Gastschüler wird für die Dauer ihres Aufenthalts monatlich Schulgeld nach dem Höchstsatz erhoben. Die Gewährung eines Geschwisterbonus oder einer Ermäßigung ist ausgeschlossen.

2. Geschwisterbonus

- 2.1 Voraussetzung für die Gewährung eines Geschwisterbonus ist, dass mehrere in demselben Haushalt lebende Geschwisterkinder gleichzeitig eine Schule des Schulträgers besuchen.
- 2.2 Der Antrag auf Gewährung eines Geschwisterbonus kann binnen einer Frist von drei Wochen nach Vertragsabschluss beim Schulträger gestellt werden; der Geschwisterbonus wird ab dem Datum der Aufnahme des Schülers gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Schulvertrages gewährt. Wurde die Frist nach Satz 1 versäumt, kann ein neuer Antrag frühestens zum Ende des jeweiligen Halbjahres nach Aufnahme des Schülers mit Wirkung ab dem folgenden Halbjahr gestellt werden; für vergangene Zeiträume erfolgt keine nachträgliche Gewährung des Geschwisterbonus.
- 2.3 Die Höhe des ermäßigten Schulgeldes für Geschwisterkinder (Geschwisterbonus) ergibt sich aus der Schulgeldtabelle in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1 zur SGO).
- 2.4 Verändert sich nach Gewährung eines Geschwisterbonus die Anzahl der in demselben Haushalt lebenden Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Schule des Schulträgers besuchen, ist dies dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen; das Schulgeld wird entsprechend der Schulgeldtabelle angepasst.

3. Ermäßigung

- 3.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung des Schulgeldes ist, dass die Vertragspartner aus finanziellen Gründen das Schulgeld nicht in voller Höhe leisten können.
- 3.2 Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung kann binnen einer Frist von drei Wochen nach Vertragsschluss beim Schulträger gestellt werden; die Ermäßigung wird ab dem Datum der Aufnahme des Schülers gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Schulvertrages für die Dauer eines Schuljahres (Bevolligungszeitraum) gewährt. Danach ist ein neuer Antrag zu stellen.
- 3.3 Wurde die Frist nach Ziffer 3.2 versäumt, kann ein neuer Antrag frühestens zum Ende des jeweiligen Halbjahres nach Aufnahme des Schülers mit Wirkung ab dem folgenden Halbjahr gestellt werden; für vergangene Zeiträume erfolgt keine nachträgliche Gewährung der Ermäßigung.
- 3.4 Abweichend von Ziffern 3.2 und 3.3 kann jederzeit ein Antrag auf Ermäßigung gestellt werden, wenn das gegenwärtige monatliche Einkommen mindestens 20 Prozent geringer ist als das durchschnittliche Monateinkommen der vor Antragstellung zurückliegenden 12 Monate.
- 3.5 Die Vertragspartner sind bei Antragstellung für eine Ermäßigung zur vollständigen, wahrheitsgemäßen und plausiblen Angabe ihres Einkommens, das in dem Kalenderjahr erzielt wurde, das dem laufenden Kalenderjahr vorausgeht (Bemessungsjahr), und zur Vorlage entsprechender Nachweise nach Maßgabe dieser SGO, insbesondere der Anlage 2 zur SGO, verpflichtet. Der Schulträger kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangen. Wenn das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich oder tatsächlich mindestens 20 Prozent niedriger ist als im Bemessungsjahr, kann abweichend von Satz 1 im zu begründenden Einzelfall auf Antrag das Einkommen im Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt werden.
- 3.6 Einkommen im Sinne dieser Schulgeldordnung ist die Summe der Einkommen aller Vertragspartner.
- 3.7 Für das nachzuweisende Einkommen werden Brutto-Einnahmen abzüglich Werbungskosten und Betriebsausgaben, jedoch jeweils vor Einkommens- und Ertragsteuern zugrunde gelegt. Negativverträge finden bei der Berechnung des Haushaltseinkommens keine Berücksichtigung. Ein vertikaler und horizontaler Verlustausgleich ist ausgeschlossen.
- 3.8 Im Falle des Leistungsbezugs nach SGB I, II oder XII genügt lediglich der Nachweis über die Bildungs- und Teilhabeberechtigung (BuT-Berechtigung). Die Bescheinigung ist für jedes Kind einzeln vorzulegen.
- 3.9 Die Höhe des ermäßigten Schulgeldes ergibt sich entsprechend dem ermittelten Einkommen aus der Schulgeldtabelle in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1 zur SGO).
- 3.10 Übersteigen die Einkünfte aus Kapitalvermögen eines Vertragspartners oder mehrerer Vertragspartner zusammen die Summe des Existenzminimums der Vertragspartner nach sozialhilferechtlichen Vorschriften pro Jahr, ist eine Ermäßigung ausgeschlossen.

4. Änderung der Schulgeldtabelle, Gremienberatung zur Berücksichtigung von Elterninteressen

- 4.1 Unbeschadet der Erhöhungen nach Ziffer 1.3 ist der Schulträger berechtigt, die Schulgeldordnung mit Wirkung zum Beginn des jeweils folgenden Schuljahres anzupassen. Er muss Änderungen gegenüber den Vertragspartnern bis zum 31. Januar des laufenden Schuljahres bekanntgeben.
- 4.2 Die Interessensvertretung der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Schulgeldordnung erfolgt durch die in der Rahmenschulordnung vorgesehenen Gremien und Verfahren.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- 5.1 Diese Schulgeldordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt zum 1. August 2016 in Kraft gesetzte Schulgeldordnung außer Kraft.
- 5.2 Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2011 in eine Schule des Schulträgers aufgenommen wurden, ist bis zum Abschluss oder Verlassen der aktuell besuchten Schulform kein Schulgeld zu entrichten. Ein Wechsel der Schulform sowie ein Wiedereintritt führen zur Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld.
- 5.3 Für Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgeldordnung eine Schule des Schulträgers besuchen, welche geschlossen wird, gilt diese Schulgeldordnung nicht. Für diese Schüler ist die Schulgeldordnung in der Fassung vom 1. August 2016 weiter anzuwenden.

Erzbistum Hamburg
– Der Schulträger –

Anlage 1 zur SGO

Aktuelle Schulgeldtabelle mit monatlichem Zahlbetrag (gültig bis 31. Juli 2023)*

*Und für Schülerinnen und Schüler, die eine von Schließung betroffene Schule besuchen.

Stufe	Jahreseinkommen (brutto)	Kind 1	Kind 2	Kind 3
6 (auf Antrag)	bis 25.000 €	10 €	–	–
5 (auf Antrag)	25.001–35.000 €	20 €	10 €	–
4 (auf Antrag)	35.001–45.000 €	40 €	20 €	–
3 (auf Antrag)	45.001–55.000 €	60 €	40 €	10 €
2 (auf Antrag)	55.001–75.000 €	90 €	50 €	20 €
1 Schulgeld		100 €	70 €	30 €

Hellblau = reduziertes Schulgeld auf Antrag.

Schulgeldtabelle mit monatlichem Zahlbetrag (gültig ab 1. August 2023)*

*Mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler, die eine von Schließung betroffene Schule besuchen.

Stufe	Jahreseinkommen (brutto)	Kind 1	Kind 2	Kind 3**
1 (auf Antrag)	bis 25.000 €	10 €	–	–
2 (auf Antrag)	25.001–35.000 €	20 €	14 €	–
3 (auf Antrag)	35.001–45.000 €	48 €	34 €	–
4 (auf Antrag)	45.001–55.000 €	72 €	50 €	–
5 (auf Antrag)	55.001–75.000 €	96 €	67 €	–
6 (auf Antrag)	75.001–100.000 €	120 €	84 €	–
Schulgeld		135 €	95 €	–

Zur Info: Die Einkommensstufen werden in 2023 neu benannt und sortiert, beginnend mit Stufe 1 statt bisher Stufe 6.

** weitere Kinder werden auf Antrag befreit.

Hellblau = Zahlbetrag nach Ermäßigung/ Geschwisterbonus

1. Zum nachzuweisenden Einkommen im Sinne der SGO zählen insbesondere:

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit gem. § 19 EStG einschl. Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstverhältnissen (Pensionen, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem. § 18 EStG (z. B. Honorare)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 15 EStG
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gem. § 13 EStG
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem. § 21 EStG
- Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 EStG
- Sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 1 und 1a. (wiederkehrende Bezüge, Renten aus der Basisversorgung und Leibrenten, insbesondere Unterhaltsleistungen) sowie Nr. 5 EStG (Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen)
- Arbeitslosengeld (ALG I) gem. § 3 Nr. 2a EStG
- Kurzarbeitergeld gem. § 3 Nr. 2a EStG
- Insolvenzgeld gem. § 3 Nr. 2b EStG
- Krankengeld gem. § 3 Nr. 1a EStG
- Elterngeld gem. § 3 Nr. 67b EStG
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (z. B. Mini-Job)
- Einkünfte aus nebenberuflichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26 a–b EStG
- Ausbildungsbeihilfe gem. § 3 Nr. 11 EStG

2. Für das nachzuweisende Einkommen im Sinne der SGO bleiben unberücksichtigt insbesondere:

- Kindergeld gem. § 3 Nr. 24 EStG
- Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege gem. § 3 Nr. 36 EStG
- Pflegegeld für Pflegekinder gem. § 3 Nr. 11 EStG
- Leistungen der Ausbildungsförderung für im Haushalt lebende Kinder (z.B. BAföG)
- Das Einkommen im Sinne der SGO für im Haushalt lebende Kinder

3. Als Nachweise sind jeweils – soweit zutreffend – vorzulegen:

- elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Einkommensteuerbescheid (letzter/aktuell vorliegender Bescheid)
- Abrechnungen für geringfügige Beschäftigung (z. B. Mini-Job)/Meldung an Sozialversicherungsträger
- Abrechnungen für nebenberufliche Tätigkeiten
- Bewilligungsbescheide (z. B. ALG II, Wohngeld)
- Bescheinigung zur Bildungs- und Teilhabeberechtigung (BuT-Bescheinigung) je Schülerin oder Schüler
- Letzter/aktuell vorliegender Jahresabschluss (Bilanz gem. § 4 Abs. 1 EStG bzw. Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG)
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) vom Steuerberater bestätigt für Anträge nach Maßgabe von § 3 Ziffer 8. der SGO